

## Werk

**Titel:** Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen  
**Verlag:** Reiß  
**Jahr:** 1786  
**Kollektion:** Rezensionenzeitschriften  
**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
**Werk Id:** PPN557328365\_1786  
**PURL:** [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365\\_1786](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786)  
**LOG Id:** LOG\_0023  
**LOG Titel:** 19. Stück.  
**LOG Typ:** periodical\_issue

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN557328365  
**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>  
**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

## Anzeigen.

19. Stück.

---

Lübingen den 6 März 1786.

---

Mannheim.

Im Verlag der academ. Buchhandlung: *Systema Pandectarum ad fora Germaniæ adplicatum & in usum auditorum ad prælectiones adornatum a Jo. Thadd. Müller*, in universitate Heidelberg. Pandect. Professore. Pars I. 1785. Pars II. 1786. beyde zusammen 999 S. in 8. Gleich im Anfang der Vorrede hält der Hr Verf. den Beurtheilern seines Buches folgende Gewissenbrüge entgegen: *acerbas censorum exterrorum crises non timeo: homines sunt, mortales sunt; & in hoc convenimus. Systema hoc Pandectarum meum est, ad captum meorum auditorum est adornatum.* So sehr nun der Recensent in diesen Anzeigen auch seine Sterblichkeit bedacht hat, und so wenig er das Geistes-Eigenthumsrecht des Hrn Verf. an seinem Buche bezweifelt: so hat er doch auch seine eigene Gedanken, die freylich mit denjenigen des Hrn Verf. (eines Veteraners aus der Alesschen Schule, der das Eigenthümliche seines Ideensystems so unverkennbar darlegt,) am allerwenigsten übereinstim-

men möchten. Nur in so fern, als obige Worte nach ihrer wörtlichen Bedeutung zu verstehen seyn sollten, wäre Recensent darinn einstimmig, daß sich die Brauchbarkeit dieses neuen Handbuchs hauptsächlich nur auf den Hörsaal und die Landsleute des Hrn Prof. die von dem jeder Materie am Ende angehängten Pfälzischen Recht Gebrauch machen wollen, beziehe. Auch den Umstand, daß Rec. keine Materie nahmhaft zu machen wüßte, die sich in diesem Werke durch eine neue oder vorzüglichere Darstellung auszeichnete, wollte er dem Hrn Verf. nicht zu hoch anrechnen, da dieß der Fall bey mehreren, zum Theil sehr begünstigten, Lehrbüchern unsers Zeitalters ist. Dennoch aber wäre von einem Manne, der sich mit einer *vita sexagenaria nunquam otiosa* (s. Vorrede) legitimirt, eine größere Bekanntschaft mit der vorzüglichere ältern und neuern Litteratur seines Faches zu erwarten gewesen; wobey Rec. zur Verhütung alles Mißverständnisses bemerken muß, daß sich sein Urtheil hierinn nicht auf die Seltenheit der Allegaten, sondern auf den innern Gehalt der Ausführung gründe, die im entgegengesetzten Fall wohl nicht ohne merckbare Beziehung auf seine Vorgänger hätte ausfallen können. Auch fehlt es dem Hrn Verf. unserem Gefühle nach am Talent zur compendiarischen Präcision; einige Materien sind verhältnißmäßig zu weitläufig, andere zu kurz bearbeitet; und endlich kommt zu allem diesem eine Verbrämung von scholastisch = wolffischer, die einfachsten Rechtsbegriffe öfters verdrehender und verunstaltender Dialectik mit ihrem gewöhnlichen Gefolge von barbarischer Sprache wie z. B. *referibilis* S. 117. *necessitante* S. 122. *pro liceitate actus* S. 175. u. dergl. Von jenem setzen wir nur ein paar Proben her. S. 65. Do-

minium in genere est facultas nomine proprio de re disponendi. — Dividitur 1) in innatum, quod homo habet in proprios suos actus, & acquisitum. 2) Est vel jurisdictionis sive imperii, quod reipublicae aut ei, qui praeest, competit, estque jus ordinandi, conservandi communitatem singulaque membra in commoda reipublicae, vel privatorum. §. 205. Sine substantia (logicis essentia) res immediate non est, nec sine sua forma, unde fluit, ob inhabilitatem testatoris omnem ultimam voluntatem esse nullam. Die Verbindlichkeit zur Exhibition wird §. 874. so bewiesen: aeternus legislator vult administrari justitiam: igitur obligat creaturam rationalem mortalem ad exhibendum. Was endlich die systematische Anordnung betrifft; so scheint auch da der Hr V. nicht in seinem Elemente zu seyn. Der Plan, (wovon jezo außer den Prolegomenen pars I. und II. ausgearbeitet sind) ist §. 8. also angegeben. "Prolegomena: de justitia & jure, de legibus, consuetudine, principum constitutionibus: (die allgemeinsten Begriffe) de statu hominum, de rerum divisione & accessionibus, de jure in re & ad rem. (Den Vortheil, der aus der Voransetzung eines partis generalis gezogen werden konnte, die allgemeinen zu keinem besondern Rechtstheile gehörigen Begriffe aufzuführen, hat der V. gar nicht benutzt: die Sätze z. B. von den impensis, fructibus, conditione u. a. sind bloß an zufälligen Orten eingeschoben.) Pars I. proponit civem acquirentem jus in re. Hier wird aufgeführt 1) dominium verum und putativum, 2) hereditas, 3) servitus, 4) pignus, 5) possessio. (Ob diese hieher gehöre, zweifelt der Hr Verf. selbst deswegen, weil sie im Grunde keine

verschiedene species juris realis, sondern nur exercitium dominii sey. Ueber den Hauptzweifel aber, ob alle die Interdicten, die in der Reihre aufgeführt werden, von diesem ihnen angewiesenen Ursprunge zeugen, ist er so beruhigt, daß er auch noch die nov. oper. nunciationem, die actionem aquae plu. arc. und de damno insecto in der Herde mitlaufen läßt. Als eine Würckung des Besizes folgt 7) die Usucapion und Präscription, welchen auch die Lehre von der Verjährung der Klagen Gesellschaft leistet. Pars II. sikit civem acquirentem jus ad rem. Hier 1) die Contracte (unter den consensualibus auch das matrimonium und sponsalia), 2) die Quasicontracte, 3) die pacta (unter diesen auch der Titel: de recepto nautar. caupon. stabul.) 4) als sogenannte obligationes immediatae die actio ad exhib. und die Conditionen, 5) unter der Aufschrift: communia obligationum die Lehre vom edict. aedit. de eviction. und de usuris; endlich 6) de solutione obligationum ipso jure & ope exceptionis (hierunter auch die restitutio in integrum, die wohl schwerlich hier ihre rechte Stelle hat.) Nun ist noch zu erwarten: Pars III. jura ex diverso statu nata, P. IV. proponens civem deliquentem, P. V. controvertentem, P. VI. mortuum, P. VII. jura reipublicae, caetera.

Leipzig.

Bey G. J. Götschen: Versuch über den Grund-  
satz des Naturrechts nebst einem Anhang von  
Gottlieb Zufeland der W. W. und b. R. D.  
1785. 287 S. Je schwieriger und immer die Auf-  
gabe zu seyn schien, ein allgemeines festes Principium des Naturrechts im neueren Sinn zu finden;

desto gieriger griffen wir nach dieser Schrift, deren Verfasser die Auflösung jenes Problems ankündigt. Aber nach einer wiederholten Prüfung müssen wir bekennen, daß wir uns gerade in der Hauptsache nicht überzeugt fühlen, so sehr wir auch davon überzeugt sind, daß die vorliegende Schrift unverkennbare Spuren von Scharfsinn und von einer ausgebreiteten Bekanntschaft mit den Schriftstellern im Fache des Naturrechts enthält. Der Weg, auf dem der Hr Verf. zum Ziele hinführen will, ist lang und ermüdend: aber zum Glück trifft man auf demselben auch manche Ruhepunkte, und selbst da, wo er sich in Nebenwege verliert, manche unterhaltende Gegenstände an. So enthält z. B. der IV. und V. Abschnitt viele interessante Beiträge zu einer philosophischen Geschichte des Sazes, der Hauptgegenstand der Abhandlung ist; und wir wünschten nichts mehr, als daß der Hr Verf. sich die Mühe genommen hätte, über Grotius's Zeiten hinauf zu steigen, und in den älteren Schriftstellern die erste Spuren des Zwangsrechts aufzusuchen. Wir wollten dafür gerne einiger Bemerkungen und Digressionen entbehren, über deren Borenthaltung höchst wahrscheinlich keiner von allen Lesern dieser Schrift sich beklagen würde. Hieher rechnen wir z. B. die freilich sehr wahre Bemerkung (S. 57.): "der Grundsatz des Naturrechts muß erstlich **Wahr** seyn. Wäre er nicht wahr, so könnte er unmöglich Grundlage einer Wissenschaft werden"; und denn die zwecklos lange, von S. 226 — 234. fortlaufende Digression über Kants Critik der Vernunft, über den physikotheologischen Beweis des Daseyns Gottes u. s. w. die sich mit den Worten anfängt: "Um gleich anfangs zu zeigen, daß ich seine (Kants) Schriften mit

Aufmerksamkeit gelesen habe, erlaube man mir hier eine kleine Digression, die doch keineswegs unnatürlich ist." S. 240 ff. kommt der Hr Verf. nach einer langen Reise, die mitunter auch Spazierreise war, an dem Ort seiner Bestimmung an, und wir bedauern nur, daß wir nicht mit ihm bis dahin fortgehen, oder wenigstens das Land nicht sehen können, das er entdeckt zu haben glaubt. Nach seiner Meynung beruht das Zwangsrecht auf der Verbindlichkeit, seine Vollkommenheit zu erhalten und zu befördern. Jenes, sagt er, verdiene vorzügliche Aufmerksamkeit in dem Naturrecht: doch seye auch das letztere durchaus nicht zu vernachlässigen. Wir wollen nicht untersuchen, ob dieser Ausdruck Bestimmtheit genug habe. Wir wollen uns auch nicht darauf einlassen, zu zeigen, daß jenes Principium nicht neu seye (denn daß es schon von andern aufgestellt worden seye, ist aus dem IV. Abschnitt der vorliegenden Schrift selbst evident). Aber daß wir es für kein festes Principium des Naturrechts halten — diß würden wir zu beweisen verbunden seyn, wenn wir uns nicht auf die Gründe berufen könnten, die in unserm Hrn Prof. Statts vermischten Versuchen S. 83 ff. 101 f. dagegen angeführt, und von dem Hrn Verf. nirgends widerlegt worden sind. Als Proben von der Anwendung, die der Hr Verf. von seinem allgemeinen Grundsatz macht, wollen wir nur folgende auszeichnen. S. 255. Alles, was ich zu meiner natürlichen oder erworbenen Vollkommenheit rechne, kan ich durch Zwangsrecht schützen. (Offenbar zu allgemein oder zu unbestimmt.) S. 259. Erfaz kan im blossen Naturrechte nicht erzwungen werden: höchstens wäre der einzige Fall auszunehmen, wenn



mir ein unentbehrlicher oder doch sehr wichtiger Theil meiner Vollkommenheit geraubt wäre, den nur der, der ihn mir genommen, ersetzen könnte. (Eine Folgerung aus dem angenommenen Principium, die uns nicht ganz einleuchtend ist.) S. 273. Ich kan nichts occupiren, von dem ich und andere zugleich Nutzen ziehen können. (Also kein Thier, kein Stück Feld, keinen Baum u. s. w. nicht einmal ein Stück Thierfleisch, das in mehrere Stückchen theilbar, und folglich für mehrere zugleich genießbar ist — nicht einmal eine einzige Frucht, wenn sie von der Größe ist, daß mehr als Einer zugleich davon essen kan u. s. w.).

### Strasburg.

Die academische Buchhandlung verlegt: See- reise eines jungen Officiers, oder Geschichte eines Schiffbruchs auf der Königs = Insel. 1786. 72 Seiten in 12. Der englische Fährdrieh Prentjes, aus dessen Tagebuche Hr Verquin gegenwärtiges zusammengetragen hat, wurde im Winter 80 bis 81. vom General Haldimand an Clinton mit Depeschen geschickt. Die Brigantine, welche von Quebek nach Neujoik gehen sollte, litt in dem Golf des Lorenzstromes Schiffbruch. Die schauervolle, und, wie es scheint, nicht übertriebene Schilderung stellt Bilder des menschlichen Elends dar, die jedes fühlende Herz erbeben machen. Mitten im Winter, unter einem so rauhen Himmelsstriche von allem entblößt, was die Dauer des Lebens zusichern kan, starben auch die meiste dieser unglücklichen Equipage. Der Physiker findet hier die fürchterliche Wirkungen der Kälte auf den Menschen, besonders die unüberwindliche



Schlaffucht bestätigt. Endlich, nach vielem hin und her Irren, traf der elende Rest der überbliebenen einige indianische Familien an, welche sie, anfangs gastfrey, nachmals aber, so bald des Fähndrichs Geld ihnen in die Augen leuchtete, gegen übermäßige Bezahlung, mit dem Nothwendigen versehen, und endlich an bewohnte Oerter brachten. Manchem kan durch diese Darstellung die Lust zu Seereisen benommen werden.

### Dessau und Leipzig.

Die Kunst, sein Glück in der Welt zu machen, für angehende Gelehrte. bey Göschen. 1785. 36 Seiten in 8. Dieser Brief eines Onkels an seinen Neffen ist aus Engels Magazin der philosophischen und schönen Literatur abgedruckt. Er enthält angebliche Klugheitsregeln, wie sich ein junger Gelehrter bey seinem Eintritt in die Welt benehmen solle, um Verdienste und Glück miteinander zu vereinbaren. Die erste Regel, die der weltkluge Onkel gibt, ist: Nicht zu schnell und zu starck glänzen zu wollen; hernach: nicht allzugeschäftig zu seyn. Gegen den Rath, als Gelehrter und zumal als Lehrer nach Paradoxen zu greifen, ließe sich manches erinnern, wenn anders, so wie die meisterhafte Beschreibung der Charlatanerie der Gelehrten, das alles Ernst, und nicht Ironie, und Verisflage des heutigen Ganges der Dinge, und des Genius der Zeiten wäre. Wohl mag diß der Genius aller Zeiten gewesen seyn! Guter Menschen! Soll denn das Symbol deines Harlequins auf dem Titelblatt ewig wahr bleiben: Muntus fuld tezibi?